

Turn-, Sport- und Gesangverein Großbettlingen 1903 e.V.



Satzung

Inhaltsverzeichnis:

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§2	Zweck des Vereins
§3	Mitgliedschaft
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§5	Mitgliedsbeiträge
§6	Beendigung der Mitgliedschaft
§7	Organe des Vereins
§8	Haftung der Organmitglieder und Vertreter
§9	Mitgliederversammlung
§10	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
§11	Vorstand
§12	Hauptausschuss
§13	Vereinsjugend
§14	Ordnungen
§15	Abteilungen
§16	Strafbestimmungen
§17	Kassenprüfer/-in
§18	Auflösung
§19	Haftpflicht
§20	Datenschutz
§21	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen
„Turn-, Sport- und Gesangverein Großbettlingen 1903 e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Großbettlingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts **Stuttgart** eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und im Schwäbischen Chorverband. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie die Satzungsbestimmungen des Schwäbischen Chorverbands.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Sport, des Liedgutes und des Gesang. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher und gesanglicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

- 4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
- 5) Die Farben des Vereins sind schwarz-gelb.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.
Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Hauptausschußmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist nicht anfechtbar.
- 4) Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Eingang seines Aufnahmeantrages beim Vorstand ein ablehnender Bescheid erteilt, so gilt der Antragsteller als aufgenommen. Gleichzeitig ist die in der Beitragsordnung festgelegte Aufnahmegebühr fällig.
- 5) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei der Mitgliederversammlung erhalten über 16 Jahre alte Mitglieder das Stimmrecht.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc).
- 4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. **Dazu gehören der jährliche Beitrag, eine Aufnahmegebühr und weitere Gebühren.** Zu zahlen sind die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Neu eintretende Mitglieder

zahlen ab Eintrittsmonat für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbeitrags, sowie die Aufnahmegebühr.

- 2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.
Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.
- 4) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- 5) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Abteilungsbeiträge **und Gebühren** festzusetzen. **Alles weitere kann in einer Abteilungsordnung geregelt werden, die von der Abteilungsversammlung erlassen werden kann und vom Hauptausschuss bestätigt werden muss.**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des

zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

- Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse „Unser Blättle“, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

- Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Wahl der Beisitzer des Hauptausschusses
- Wahl der Frauenvertreterin des Vereins
- Bestätigung der/des Jugendleiter/in und Abteilungsleiter/in
- Beschlussfassung über die Beiträge oder der Beitragsordnung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:
 - a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) Der/die Vorsitzende Finanzen
 - d) Der/die Vorsitzende Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.

- 2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- 3) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- 4) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu

Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
 - dem Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - der/die Jugendleiter/in
 - die Frauenvertreterin
 - bis zu sechs Beisitzern
- 2) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
- 3) Die Beisitzer des Hauptausschusses, sowie die Frauenvertreterin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

- 4) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, telefonisch oder /und auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
- 5) Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse, sowie die Finanzordnung, die Ehrungsordnung und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 4 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- 2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

- 3) Der/die Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/ sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, **Abteilungsordnungen**, sowie eine Ehrungsordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung und bestätigt die Jugendordnung.

Der Hauptausschuss beschließt die Finanzordnung und die Ehrungsordnung.

Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen, die vom Hauptausschuss bestätigt werden.

2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

3) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Adressaten der jeweiligen Ordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Abteilungen

- 1) Für den Sportbetrieb und den Gesang sind die Abteilungen zuständig. Über die Bildung und Auflösung beschließt der Hauptausschuss.
- 2) Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geleitet, zusätzlich können Abteilungsausschüsse gebildet werden. Abteilungsleiter und -ausschüsse werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

- 3) Die Abteilungen arbeiten im Rahmen der Satzungen des Vereins und des zuständigen Fachverbands fachlich selbständig und in eigener Verantwortung. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Der Vorstand ist unaufgefordert zu unterrichten, wenn Interessen des Vereins oder anderer Abteilungen berührt werden.
- 4) Jede Abteilung hat für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf im Hauptausschuss vorzulegen.
- 5) Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, Abteilungsbeiträge festzulegen.
- 6) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel (keine Barmittel), sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten (keine Kredite) nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
- 7) Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind ordnungsgemäß zu belegen.

§ 16 Strafbestimmungen

- 1) Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt.
Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, Gesangstunden und an Veranstaltungen des Vereines
 - c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
 - d) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 17 Kassenprüfer/-in

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.
- 4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großbettlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 19 Haftpflicht

- 1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für während der Ausübung sportlicher und gesanglicher Betätigung abhanden gekommenen oder beschädigte Gegenstände.
- 2) Ein Haftungsausschluss nach §31 BGB für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ist nicht möglich.

§ 20 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **16.03.2018** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Großbettlingen, den **16.03.2018**